

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>25. Sitzung Hauptausschuss</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Zustimmung zur Änderung der Satzung der Stiftung "Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört"</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss Umwelt und Gesundheit	20.09.2012	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	23.10.2012	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

1. Der Hauptausschuss beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit -, der Satzungsänderung der Satzung für das „Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört“ zuzustimmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Satzung der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: Kostenstelle:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Stiftung „Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört“ wurde am 03.12.1996 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Karlsruhe errichtet. Land und Stadt tragen auch die Betriebskosten der Stiftung im Verhältnis 70 % (Land) und 30 % (Stadt Karlsruhe). Zweck der Stiftung ist entsprechend des Stiftungsgeschäfts die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Betrieb eines Naturschutzzentrums. Zur Regelung der Belange der Stiftung wurde eine Satzung erlassen und von der Stiftungsaufsicht genehmigt. Die Stiftung ist vom Finanzamt Karlsruhe als „gemeinnützig“ anerkannt.

Entsprechend § 7 Absatz 3 Buchstabe „i“ der Satzung ist für Satzungsänderungen der Stiftungsrat zuständig. Diesem gehören drei vertretungsberechtigte Personen des Landes Baden-Württemberg und zwei vertretungsberechtigte Personen der Stadt Karlsruhe an.

Wesentliche Änderungen der Satzung bedürfen für die Stimmen der Stadt Karlsruhe im Innenverhältnis der Zustimmung des Hauptorgans oder eines seiner Gremien.

Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen ferner gem. § 6 Satz 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Stiftungsbehörde für die Stiftung „Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört“ ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR).

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 hat den Stiftungsrat der Stiftung „Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört“ im Auftrag des MLR darum gebeten, einem Änderungswunsch des Landes in der Satzung des Naturschutzzentrums zu vollziehen.

Hierbei geht es um eine Ergänzung in § 3 (Stiftungsvermögen), die die Bewertung der Zuwendungen des Landes betrifft und zur EU-Förderkonformität und Abrechnungssicherheit nach Landeshaushaltsrecht bei allen Naturschutzzentren beitragen soll. Für das Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört ergeben sich dadurch keine Änderungen bei der EU-Kofinanzierung dessen eigener Projektanträge, ebenso ent-

stehen hierdurch auch **keine** Änderungen bei der Bezuschussung durch die Stadt Karlsruhe und das Land Baden-Württemberg in Bezug auf Förderhöhe und Verteilung.

Im Zusammenhang dieser Änderung wurde nun auch aus Sicht der Stadt Karlsruhe eine Änderung der Satzung umgesetzt. Das Kuratorium wurde in einen wissenschaftlichen Beirat umgewidmet. Das Kuratorium hatte in den letzten zehn Jahren nur zweimal getagt und seit gut sechs Jahren überhaupt nicht mehr. Sein letzter Vorsitzender, Herr Prof. Dr. Philippi, ist vor rund zwei Jahren verstorben. Weitere Mitglieder hatten sich schon vor Jahren zurückgezogen, andere waren vollständig inaktiv oder ignorierten seit Jahren Aktivitäten des Kuratoriums. Gleichzeitig wird es in absehbarer Zeit als reines Unterstützungsgremium auch ein Kuratorium im neu gegründeten Förderverein „Freundeskreis Naturschutzzentrum Karlsruhe Rappenhört e. V.“ geben. Da für die Arbeit des Zentrums ein Beirat eine weitaus wichtigere Rolle spielen würde, soll das Kuratorium als Organ aufgehoben und an seine Stelle ein fachlich geprägter Beirat gesetzt werden, der wieder aktiv eingebunden werden kann. Der Beirat ist kein formales Organ der Stiftung. Dies entspricht dann auch der Mustersatzung für Stiftungen, die von der Stiftungsaufsicht vorgeschlagen ist.

Die in der Satzung in § 8 Absatz 2 aufgeführten künftigen Mitglieder des Beirates stellen eine beispielhafte Aufzählung dar. Die tatsächliche Zusammensetzung wird sich vor allem auch am aktiven Wunsch zur Mitarbeit bei den genannten und weiteren Organisationen orientieren. Insbesondere die regionalen Umweltverbände, höhere Bildungseinrichtungen und weitere im Natur- und Landschaftsschutz tätige Organisationen und Stellen können somit vertreten sein.

Ferner wurden diese Änderungen auch zum Anlass genommen, die Satzung insgesamt an die veränderten Gegebenheiten und Gesetzesänderungen seit der Errichtung der Stiftung anzupassen. So wurde beispielhaft die Aufnahme des weiteren Stiftungszwecks (§ 2 Absatz 1 Buchstabe „k“) im Rahmen der Betreuung des RAMSAR-Nordportals und der Beteiligung an regionalen Naturschutzprojekten der Europäischen Union durch das Naturschutzzentrum zusätzlich berücksichtigt und

Textpassagen wegen geänderter oder weggefallener Gesetzesgrundlagen angepasst.

Im Zuge der Änderung wurde eine Anpassung des Satzungstextes in „gendergerechter“ Sprache vorgenommen.

Zum besseren Vergleich der beiden Fassungen wird als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

Die Änderungen wurden am 18.07.2012 vom Stiftungsrat beschlossen. Da es sich beim Wegfall des Kuratoriums als Organ und der Einsetzung eines Beirats um eine wesentliche Änderung handelt, wurde die Zustimmung der beiden Vertreter der Stadt Karlsruhe zur geänderten Satzung im Stiftungsrat am 18.07.2012 unter den Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates im Hauptausschuss gestellt. Eine Vorberatung erfolgt im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit.

Die geänderte Satzung wurde zu einer Vorprüfung dem Finanzamt Karlsruhe (Gemeinnützigkeit) und der Stiftungsaufsicht (im MLR) vorgelegt. Beide Stellen signalisierten in der vorgelegten Fassung (Anlage 1) uneingeschränkte Genehmigungsfähigkeit.

Die Verwaltung empfiehlt daher, der Änderung der Satzung in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

### Beschluss:

#### Antrag an den Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit, der Satzungsänderung der Satzung für das „Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört“ zuzustimmen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Satzung der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

12. Oktober 2012